

Satzung

der Interessengemeinschaft DEUTZ Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe und Dienstleistung e.V., Deutzer Freiheit 88 50679 Köln

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft Deutz für Handel, Gewerbe und Dienstleistung e.V. ist eine freie Vereinigung von in Deutz ansässigen Unternehmungen sowie den Eigentümern von in Deutz gelegenen ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken sowie sonstigen interessierten Bürgern.
- (2) Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Köln und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres zum 31.12.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Interessengemeinschaft ist die Koordinierung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wirtschaftsstandort Deutz und die Anziehungskraft von Deutz zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Interessengemeinschaft darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Interessengemeinschaft können in Deutz ansässige Unternehmungen sowie Eigentümer von in Deutz gelegenen ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können interessierte Bürger werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit sind.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.
Fördernde Mitglieder können jedoch Anträge stellen und beraten und haben im übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessengemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben von der Interessengemeinschaft benötigten Mittel bringen die Mitglieder auf.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden entrichtet. Deren Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder erteilen der Interessengemeinschaft mit ihrem Beitritt eine Einzugsermächtigung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss, ferner durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Unternehmungen mit der Geschäftsaufgabe, bei Grundstückseigentümern mit der Veräußerung des sämtlichen in Deutz gelegenen, ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundbesitzes.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in das die Beendigung der Mitgliedschaft fällt.

§ 6

Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch das Mitglied selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder zustimmt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von möglichst vierzehn Tagen, mindestens acht Tagen, durch den Vorstand einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens des zehnten Teiles der ordentlichen Mitglieder
- (4) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt Firmeninhaber, vertretungsberechtigte Gesellschafter, gesetzliche Vertreter juristischer Personen,

Geschäftsführer von Zweigniederlassungen, sonstige Bevollmächtigte der ordentlichen Mitglieder sowie, falls es sich um Grundstückseigentümer handelt, die ordentlichen Mitglieder selbst oder Bevollmächtigte.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes; sie ist ferner zuständig für die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem der Versammlung vorsitzenden Vorstandsmitglied sowie einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstandes, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu vier Beisitzern besteht.
- (2) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch 50 % der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlichenfalls sind zwei weitere Wahlgänge durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und trifft alle für die Durchführung der laufenden Aufgaben der Interessengemeinschaft erforderlichen Maßnahmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat auch im Rahmen der von dieser aufgestellten allgemeinen Richtlinien zu handeln.
- (5) Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, und zwar sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung der Interessengemeinschaft berechtigt.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls Aufgabe des Vorstandes. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Hierüber ist vorher eine Verständigung zwischen den Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.

§ 9

Auflösung der Interessengemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Interessengemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließen.

- (2) Über die Verwendung des bei der Auflösung der Interessengemeinschaft etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der Interessengemeinschaft ist Köln.